Gemeinde Stapelfeld Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 15

für das Gebiet nördlich der Wohngrundstücke 'Am Drehbarg' sowie des Clubheims des VSG Stapelfeld, westlich der an die Straße 'Groot Redder' grenzenden Ackerfläche sowie südlich 'Königstannen'

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen sind:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

- Gemeinde Brunsbek
- Gemeinde Braak
- Freie und Hansestadt Hamburg
- Hamburger Verkehrsverbund GmbH
- Stadt Ahrensburg
- LLUR Landwirtschaft -
- Schulverband Stapelfeld
- Verkehrsbetriebe HH/Holst. AG (VHH)
- LLUR Technischer Umweltschutz -
- IHK zu Lübeck

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

- Landesplanungsbehörde
- Abwasserverband Siek
- AG 29
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON Netz GmbH
- Gemeinde Barsbüttel
- Hamburger Wasserwerke GmbH
- LLUR Untere Forstbehörde -
- LBV S-H, Niederlassung Lübeck
- Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein
- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt:

- Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
- Landrat des Kreises Stormarn
- Archäologisches Landesamt
- Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Ahrensburg -
- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Amtsbezirk Siek
- Handwerkskammer Lübeck
- Fernwärmeversorgung Stapelfeld
- BUND, Landesverband Schl.-Holstein
- NABU, Landesverband Schl.-Holstein

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist seitens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme abgegeben worden (Seite 13).

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Landrat des Kreises Stormarn

(Stellungnahme vom 04.09.2015)

Von der öffentlichen Auslegung vom 24.08.2015 bis 24.09.2015 des Entwurfes des o. a. Bauleitplanes mit Stand vom 03.08.2015 habe ich Kenntnis genommen. Hierzu gebe ich die beiliegende Stellungnahme ab:

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau eines Sportplatzes am Drehbarg zu schaffen. Der Neubau soll auf dem Gelände des bestehenden Sportplatzes sowie auch auf dem benachbarten Grundstück erfolgen.

Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:

1. Zu Festsetzung Nr. 02 / Text (Teil B)

Im Bebauungsplan können grundsätzlich keine verhaltensbezogenen Maßnahmen festgesetzt werden, da es dafür keine Rechtsgrundlage gemäß BauGB gibt. Dazu zählt z. B. die Festsetzung der Mahd/Jahr und der Umgang mit dem Mähgut.

2. Immissionsschutz / Licht

Es ist ein Gutachten zu Lichtimmissionen erstellt worden, das in Auszügen in den Umweltbericht übernommen wurde. Es wird ausgeführt, dass eine Verträglichkeit der geplanten Lichtanlage des Sportplatzes mit der umliegenden Wohnbebauung gegeben ist. Schutzmaßnahmen werden nicht genannt oder vorgeschlagen. Unter der Festsetzung Nr. 03 im Text (Teil B) wird jedoch angedeutet, dass hier noch Festsetzungen zum Lichtschutz ergänzt werden sollen. Es ist noch einmal klar zu stellen, ob entsprechende Maßnahmen notwendig sind. Diese wären ggf. festzusetzten.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Hinweis wird beachtet und die Sätze 'Zulässig ist eine maximal zweimalige Mahd im Jahr ab August. Das Mähgut ist abzufahren.' werden aus den textlichen Festsetzungen entfernt. Diese Verhaltensregelungen werden lediglich als Hinweis Nr. 03 und zusätzlich im Rahmen der Begründung aufgenommen.

Hinweis ist zutreffend. Bei ursprünglichen Erarbeitung der textlichen Festsetzungen für die Entwurfsfassung lag das 'Gutachten zur Lichtimmission' noch nicht vor. Es wurde ein Merkposten für den Fall als textliche Festsetzung formuliert, dass bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen infolge des Gutachtens hätten aufgenommen worden müssen. Aus dem Lichtgutachten vom 22. Juli 2015 ergab sich dann aber, dass ein Erfordernis für eine textliche Festsetzung zum Lichtschutz nicht besteht. In der Folge wurde schlichtweg vergessen, diesen Merkposten aus den textlichen Festsetzungen wieder zu entfernen. Dies ist nun geschehen.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 28.08.2015)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) DSchG.in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. einer oder eines Mitteilung Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit ohne erhebliche Nachteile Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach. Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Auf dem Bebauungsplan befindet sich unter den textlichen Festsetzungen ebenso wie in der Begründung - ein entsprechender Hinweis.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Ahrensburg -

(Stellungnahme vom 31.08.2015)

Gegen den Bebauungsplanes Nr. 15, Gemeinde Stapelfeld, bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinweisen möchten wir auf die Lage von Versorgungsleitungen (Niederspannungskabel) im betroffenen Bereich. Entsprechende Pläne senden wir mit gesonderter Post.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

(Stellungnahme vom 15.09.2015)

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage unverbindlich: Verlegungstiefe und Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Planung und Durchführung von Erdarbeiten zu beachten.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf Seite 2 der Leitungsauskunft werden beachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Planung und Durchführung von Erdarbeiten zu beachten.

Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH

(Stellungnahme vom 04.09.2015)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.08.2015.

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Ein Angebot wird bei Bedarf angefordert.

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH

(Stellungnahme vom 09.09.2015)

Vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen.

Bitte nehmen Sie unter Punkt 3.3 "Ver- und Entsorgung" folgende Angaben auf:

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen".

Sofern das Grundstück "Königstannen" in zweiter Reihe bebaut werden soll, bitte ich Sie, folgendes zu berücksichtigen: Die Abfallentsorgung dieser Grundstücke erfolgt jeweils in der Straße "Königstannen", da Stichwege, die zur Erschließung dieser Grundstücke notwendig sind, nicht mit Müllfahrzeugen. ggf. rückwärts befahren werden dürfen. Vor diesem Hintergrund bitte entsprechende Sammelplätze ich. einzuplanen. Als Hilfsmittel hierzu können die jeweiligen Abfuhrtermine dienen; diese entnehmen Sie bitte unserem Internetauftritt unter www.awsh.de. Grundsätzlich werden folgende Abfallfraktionen getrennt erfasst:

- Restabfälle,
- Bioabfälle,
- Altpapier,
- Verpackungen.

Ich habe Ihnen zur weiteren Planung einige Unterlagen als pdf beigefügt.

Der Bitte wird gefolgt. Die Formulierung wird an der angegebenen Stelle in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kommt aber nicht zum Tragen. Eine Bebauung in zweiter Reihe entlang der Straße 'Königstannen' ist nicht Gegenstand der Planung. In Bezug auf den im Vereinsheim des VSG Stapelfeld anfallenden Abfalls ergeben sich keine Änderungen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Feuerwehr Amtsbezirk Siek (Stellungnahme vom 11.09.2015)

Die erforderliche Löschwasserversorgung ergibt sich aus der geplanten Bebauung.

Bei der Prüfung ob eine ausreichende Löschwasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung zur Verfügung steht, sind die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), hier Merkblatt W 405 und W 331 in der aktuellsten Fassung zu Grunde zu legen. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 22.09.2015)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

Fernwärmeversorgung Stapelfeld

(Stellungnahme vom 22.09.2015)

Zum Schreiben vom 19.08.2015 gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den B-Plan Nr. 15 gibt es seitens der FernWärmeVersorgung Stapelfeld keine Einwände.

Ich weise jedoch vorsorglich nochmals darauf hin (wie bereits mündlich vorgetragen), dass sich

- am/im Wall, am unteren Rand der Fläche "A" (Versorgung der Häuser "Am Drehbarg" Nr. 12 - 18) und
- zwischen vorhandener Zufahrt zum Sportplatz und Vereinshaus/Clubheim und der linken Seite vom Plangebiet ab "A" bis Höhe Vereinshaus/Clubheim

Fernwärmeleitungen befinden, deren Verlauf nicht eindeutig vermessen und kartiert ist, sondern nur vermutet werden kann. Es steht aber fest, dass sich die Leitungen nicht oberhalb des Walles innerhalb der Fläche A befinden.

Der einzig bisher wirklich bekannte Punkt ist die Leitungs-Absperrung auf dem kleinen Parkplatz (rechts hinter der Einfahrt, links neben Grundstück/Haus Nr. 18).

Das ist bei den Bauarbeiten, ggf. mit Schwerlastverkehr, unbedingt zu beachten, um etwaige Schäden an der FW-Leitung zu vermeiden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind im Rahmen der Planung Umsetzung der anstehenden und Baumaßnahmen zu beachten. Das planende Ingenieurbüro ist informiert und wird den Sachverhalt auch an das mit der Baudurchführung zu beauftragende Unternehmen weitergeben.

BUND, Landesverband Schl.-Holstein NABU, Landesverband Schl.-Holstein

(gem. Stellungnahme vom 26.09.2015)

BUND und NABU bedanken sich für die weitere Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 15 mit Begründung / Artenschutzbericht und zusätzlich dem Auszug aus dem Abwägungsprotokoll zu unserer Stellungnahme vom 15.02.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Unsere damaligen Überlegungen zu weiteren Prüfungen haben Sie aufgegriffen, vor allem unter Hinzuziehung des Büros BIOPLAN (Detlef Hammerich / Neumünster) zu den Fragen des Artenschutzes. Problematisch war offenbar die Einhaltung der Schutzzeiten für die zu prüfenden Arten, besonders der Haselmaus und der Fledermäuse. Aber mit einer Ausnahmegenehmigung der UNB konnten die Prüfaufgaben erledigt werden.

Unsere Bedenken wegen der angekündigten Fällung der fünf großen, alten Eichen auf einem ebenfalls zu entfernenden Knick Sie für uns zufriedenstellend behandelt: Das bezieht sich sowohl auf die Neupflanzung von sechzehn großkronigen Bäumen auf dem Gelände, als auch auf die problematische Behandlung des entfernenden Knicks. Uns erscheint die Knickverschiebung und die Aufteilung auf drei Knickteile auf dem Gelände als eine gute Lösung. Auf diese Weise kann das gesamte Gebiet von weiteren Bauten freigehalten werden, verbleibt landschaftlich im regionalen Grünzug.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist für uns der Verbleib der westlich angrenzenden Ackerfläche in ihrer bisherigen Nutzung. Die Landwirtschaft mit den hochwertigen Knicks, zum Teil auch Feldgehölzen, muss nördlich der Gemeinde Stapelfeld unseres Erachtens unbedingt erhalten bleiben.

Gegen den vorgesehenen Ausgleich, auch die Maßnahmen M 2 im Ökopool Höltigbaum und M 5 auf dem Knick-Ökokonto 'Hüttblek', bestehen keine Bedenken.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. In der Tat ist derzeit nicht beabsichtigt, die westlich an das Plangebiet angrenzende Ackerfläche in anderer Weise in Anspruch zu nehmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der neu hinzugekommene Eingriff in den Knick (Einfahrt zu nördlichen einem zusätzlichen Parkplatz / Behelfsparkplatz) dürfte wohl eine sinnvolle Maßnahme sein. Allerdings wird der Wea Königstannen auf diese Weise stärker belastet. Da die Straße selbst offenbar nicht in den Planungsbereich einbezogen ist. bitten wir um Prüfung des Straßenuntergrundes. der zwar fest genug, aber wasserdurchlässig bleiben muss.

Die Stellungnahme und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. Die Straße Königstannen ist bereits vor einigen Jahren neu asphaltiert worden und damit im Bereich ihrer Fahrfläche wasserundurchlässig. Das Oberflächenwasser anfallende allerdings nicht zentral abgeleitet, sondern in den seitlichen Randbereichen Versickerung gebracht. Der Aufbau wurde so gewählt, dass er den anfallenden landwirtschaftlichen Verkehr und den des westlich benachbarten Gartenbaubetriebes bewältigen kann. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Straßenuntergrund auch für zusätzlichen Besucherverkehr des Sportplatzes, bei dem es sich ja ganz überwiegend um Pkw-Verkehr handeln wird, geeignet ist.

Privat 1

(Stellungnahme vom 22.09.2015)

Gegen die Bebauung am obengenannten Standort in der geplanten Art und Weise legen wir Einspruch ein.

Begründung:

1. Erhöhte Lärmbelästigung

- durch verstärkten PKW-Verkehr in der Straße Am Drehbarg bedingt durch die prognostizierten, steigenden Mitgliederzahlen aufgrund attraktiverer Spielbedingungen und Wegfall des Sportplatzes Am Ecksoll,
- durch die veränderte Lage des Spielfeldes wird das Spielfeld viel dichter an den Wohnhäusern angrenzen,
- durch zusätzliche Nutzung der Anlage durch den Breitensport / Leichtathletik, Schulkinder.

2. Lichteinfall durch Flutlichtanlage

Unsere Schlafzimmerfenster im 1. OG und DG und auch das Küchen- und Wohnzimmerfenster befinden sich auf der nördlichen Seite, wodurch mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist, insbesondere nach Laubabwurf.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Dem gesetzlich geregelten Beteiligungsverfahren in Angelegenheiten der Bauleitplanung sind Rechtsmittel wie 'Widerspruch' oder 'Einspruch' fremd. Insofern Schreiben wird das als 'Stellungnahme' behandelt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Frage einer erhöhten Lärmbelästigung nach Umsetzung gemeindlichen Planung ist gutachterlich nachgegangen worden. Die Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz, Mölln, vom 27. Oktober 2014 hat die Beurteilungsfälle 'Fußballspiele', 'Fußballtraining', 'Schul-Breitensport', 'sonstige Sportlärmimmissionen' 'anlagenbezogener sowie Verkehr' geprüft. Das Gutachten gelangt zusammenfassend zu dem Ergebnis: "Die Nutzung des geplanten Sportplatzes für Fußballspiele und -training sowie Schul- und Breitensport mit den ... beschriebenen Worst-Case-Parametern, die gegenüber dem Ist-Zustand Zuschläge und damit verbundene Sicherheiten im Hinblick auf eine erhöhte Attraktivität der neuen Sportanlage beinhalten. lösen an den Wohnhäusern in der Straße Am Drehbara keine Allaemeine Überschreitungen für der Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV) aus." Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass im Norden des Plangebietes eine Stellplatzanlage bereit gestellt wird, so dass zumindest bei größeren Veranstaltungen eine zusätzliche verkehrliche Erschließung über die Straße Königstannen erfolgen wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auch der Frage des Lichteinfalls durch die Flutlichtanlage ist gutachterlich nachgegangen worden. Die Untersuchung des Büros 'made by light', Hamburg, vom 22. Juli 2015 gelangt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die zur Anwendung kommende Planungsvariante mit vier

Lichtmasten an den Eckpunkten und zwei

Höhe der Lichtmasten auf Mittellinie einerseits eine nutzungsgerechte Ausleuchtung des Spielfeldes ermöglicht und andererseits hinsichtlich der Lichtimmissionen (Lichtstärke und Beleuchtungsstärke) unterhalb der Forderungen der DIN EN 12193:2007 (Sportstättenbeleuchtung) und im Rahmen der Empfehlung der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft e. V. zur 'Messung und Beurteiluna Lichtimmissionen künstlicher Lichtquellen' bleibt. Durch die Eckanordnung der Masten werden die Lichtimmissionen optimal begrenzt. Die Beleuchtungsanlage lässt sich auch in einer reduzierten Variante betreiben, was den Trainingsbetrieb auf nur einer Spielflächenhälfte ermöglicht.

3. Versickerung des Oberflächenwassers

Es ist geplant, die Entwässerung des geplanten Sportplatzes über Drainagen in aroße Versickerungsgrube vorzunehmen. Die geplante Versickerungsbefindet sich hinter unserem vollunterkellertem Haus. Da der Boden des gesamten Areals sehr lehmhaltig ist und es sich um ein Gelände mit starkem Gefälle handelt, ist davon auszugehen, dass unser Keller der starken Belastung zusätzlicher Wassermassen nicht wird standhalten können und es dadurch zu Durchfeuchtungen kommen wird.

Stellungnahme wird dahingehend Rechnung getragen, dass innerhalb der festgesetzten Grünfläche, d. h. über die in Planzeichnung ausgewiesene Versickerungsmulde hinaus. Entwässerungsanlagen zulässig sind, damit nicht das gesamte anfallende Oberflächenwasser zentral in eine Versickerungsmulde abgeleitet wird. Das planende Ingenieurbüro und der Baugrund-Sachverständige ermitteln zusammen die hydraulisch berechnet beste von Entwässerungsanlagen Anordnung innerhalb des Plangebietes, die unter Berücksichtigung der Durchlässigkeitswerte und der Topographie sicherstellt, dass für benachbarte Grundstücke keinerlei Beeinträchtigungen entstehen werden.